

SATZUNG vom 15. 02. 2007

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen
"Deutsche Akademie für Gerontopsychiatrie und –psychotherapie e.V. (DAGPP e.V.)“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt wissenschaftliche Zwecke. Er unterstützt mit seiner Arbeit die Deutsche Gesellschaft für Gerontopsychiatrie und –psychotherapie e.V. (DGGPP). Durch Forschungsprojekte und wissenschaftliche Lehrveranstaltungen zur gerontopsychiatrischen Aus-, Fort- und Weiterbildung trägt er zur Weiterentwicklung der Gerontopsychiatrie bei.
2. In Verfolgung des Vereinszwecks kann der Verein Projekte selbst durchführen oder durch Dritte durchführen lassen. Ebenso kann er Lehrgänge, Vortragsveranstaltungen, Seminare, wissenschaftliche Kolloquien, Symposien und Fachtagungen selbst durchführen oder durch Dritte durchführen lassen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein kann in Verfolgung seines Vereinszwecks Gesellschaften errichten oder sich an solchen beteiligen.

§ 3 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Das Gründungsjahr endet als Rumpfsjahr am 31.12.2007

§ 4 Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder können Einzelpersonen werden, die Mitglieder der DGGPP e.V sind oder als Ärzte / Ärztinnen und Wissenschaftler / Wissenschaftlerinnen in der Gerontopsychiatrie arbeiten oder in sonstiger Weise dem Vereinsziel dienen.
- (2) Ehrenmitglieder werden vom Vorstand mit dreiviertel Stimmenmehrheit gewählt. Der Vorstand kann Persönlichkeiten vorschlagen, die sich besondere Verdienste in der Arbeit für die DAGPP e.V. erworben haben. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
- (3) Fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht, die durch ihre Beiträge die Aufgaben der DAGPP e.V. fördern.
- (4) Über die schriftlichen Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand.

(5) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch den schriftlich mitgeteilten Austritt des Mitglieds,
- b) durch Tod ,
- c) durch förmliche Ausschließung durch Beschluss des Vorstandes.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mittel zur Finanzierung des Vereinszwecks werden durch jährliche Beiträge und freiwillige Zuwendungen aufgebracht.
- (2) Bei der Vorlage des Etats unterbreitet der Vorstand der Mitgliederversammlung Vorschläge über die Höhe der Beiträge.
- (3) Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.
- (4) Die Beitragshöhe der fördernden Mitglieder wird vom Vorstand festgelegt.

§ 6 Vereinsvermögen

- (1) Das Vereinsvermögen und etwaige Gewinne oder Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinne oder Überschussanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (3) Sofern ein Mitglied aus dem Verein ausscheidet, hat es keinen Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens oder auf Rückvergütung eventuell geleisteter Sacheinlagen.
- (4) Der Rechnungsabschluss für das jeweils abgelaufene Vereinsjahr wird durch zwei von der Mitgliederversammlung bestimmte Kassenprüfer / Kassenprüferinnen geprüft.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der wissenschaftliche Beirat

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Es kann sich durch ein anderes Mitglied mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Geschäftsjahr zusammen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden
 - a) aufgrund eines Vorstandsbeschlusses
 - b) auf Antrag von mindestens 20% der Mitglieder des Vereins.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mitgliederversammlungen werden im Auftrag des Vorstandes von dessen Präsidenten / Präsidentin, im Verhinderungsfall von einem Stellvertreter / einer Stellvertreterin schriftlich einberufen. Die Einladung muss Ort, Tag und Stunde der Versammlung und die Tagesordnung angeben.
- (2) Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Versammlungstag müssen mindestens 30 Tage liegen.
- (3) Anträge zur Satzungsänderung sind im vollem Wortlaut zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern zu übersenden

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen

- a) die Wahl des Vorstandes,
- b) die Auflösung des Vereins,
- c) die Änderung des Vereinszwecks,
- d) die Änderung der Satzung im übrigen,
- e) die Genehmigung des Haushaltsplans,
- f) die Festsetzung des Jahresbeitrages
- g) die Entlastung des Vorstandes,
- h) die Entgegennahme des Jahresberichts,
- i) die Feststellung des Jahresabschlusses,
- j) die Wahl von zwei Kassenprüfern / Kassenprüferinnen.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung leitet der Präsident / die Präsidentin, im Falle seiner / ihrer Verhinderung einer / eine der Stellvertreter / Stellvertreterinnen und bei deren Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.
- (2) Der Versammlungsleiter bestimmt die Reihenfolge und Art der Abstimmung.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.
- (4) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei Abstimmungen die einfache Mehrheit aller anwesenden Mitglieder.
- (5) Die übertragenen Stimmen sind der Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder hinzuzurechnen. Kein ordentliches Mitglied darf jedoch über mehr als 2 fremde Stimmen verfügen. Bei der Stimmabgabe werden ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgezählt.
- (6) Der Beschluss über die Änderung des Vereinszwecks, die Änderung der Satzung und über den Ausschluss eines Mitgliedes bedarf einer Mehrheit von dreiviertel aller anwesenden Mitglieder.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter / der Versammlungsleiterin unterzeichnet wird.
- (8) Der Vorstand kann nach eigenem Ermessen durch schriftliche Befragung einen Mitgliederbeschluss herbeiführen. Bei einer Beschlußfassung durch schriftliche Befragung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dies gilt auch für Änderungen der Satzung.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem geschäftsführenden Vorstand, d. h. dem Präsidenten/der Präsidentin, dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin, dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin und dem Schriftführer/der Schriftführerin
 - sowie bis zu fünf Beisitzern/Beisitzerinnen.
 Vorstand i. S. § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand.
- (2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre.
- (3) Mindestens ein Mitglied des Vorstandes ist gleichzeitig Mitglied im Vorstand der Deutschen Gesellschaft für Gerontopsychiatrie und –psychotherapie e.V. (DGGPP).
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so führen während der restlichen Amtszeit die verbleibenden Vorstandsmitglieder den Verein.
- (5) Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis soll der Vizepräsident jedoch nur tätig werden, wenn der Präsident, der Schatzmeister nur wenn der Präsident und der Vizepräsident, und der Schriftführer nur, wenn der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister verhindert sind.
- (6) Die Amtszeit des Vorstandes endet insgesamt, sobald ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 13 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

- (2) Dem Vorstand obliegt insbesondere
 - a) die Berufung des wissenschaftlichen Beirates,
 - b) der Erlass einer Geschäftsordnung für die Tätigkeit des Vorstandes und des wissenschaftlichen Beirates,
 - c) die Aufnahme neuer Mitglieder,
 - d) die Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Festlegung der Tagesordnung,
 - e) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - f) die Vorlage des Haushaltsplanes, des Jahresabschlusses und des Jahresberichts an die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.
- (4) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder.
- (5) Der Vorstand kann
 - a) bei Bedarf zur Durchführung seiner Aufgaben Kommissionen oder entsprechende Gremien bilden
 - b) zur Erfüllung satzungsmäßiger Aufgaben Aufträge an Dritte erteilen
 - c) Beiräte und Förderkreise berufen

§ 14 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der wissenschaftliche Beirat besteht aus mindestens drei Personen. Er wird vom Vorstand auf drei Jahre berufen.
- (2) Ihm sollen Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Forschung angehören.
- (3) Der wissenschaftliche Beirat berät auf Anfrage des Vorstandes den Vorstand in allen für die Aufgaben des Vereins relevanten Fragen.
- (4) Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates sind nicht berechtigt, Förderungsmittel des Vereins in Anspruch zu nehmen.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfolgt in einer hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung und bedarf der Zustimmung von dreiviertel aller Mitglieder des Vereins.
- (2) Das nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks vorhandene Vermögen darf nur für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 4 Abgabenordnung 1977 verwendet werden und soll der Deutschen Gesellschaft für Gerontopsychiatrie – und Psychotherapie e.V. (DGGPP) zufließen, ersatzweise einer gemeinnützigen Einrichtung auf dem Gebiet des Gesundheitswesens.

Mannheim, den 15.02.2007

gez.